

UNHCR – Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Deutschland
Die gegenwärtige Situation von Frauen im Irak (Länderinformationen vom 18. November 2005)

1. Vorbemerkung

Nach Einschätzung von UNHCR hat sich in den vergangenen Monaten die Sicherheitslage im Irak nicht verbessert, sondern in weiten Teilen des Landes – insbesondere im Süden und in den zentralirakischen Provinzen – weiter zugespitzt. Ungeachtet der im Januar 2005 abgehaltenen Wahlen sind die irakischen Behörden nach wie vor nicht imstande, die Zivilbevölkerung wirksam vor der hohen Zahl gezielter Anschläge und gewalttätiger Übergriffe zu schützen. Überdies berichten Menschenrechtsorganisationen in jüngster Zeit von extralegalen Tötungen, Folte-

rungen, Masseninhaftierungen und anderen Gewaltexzessen im Zusammenhang mit Operationen des irakischen Innenministeriums und der multinationalen Streitkräfte.¹

UNHCR hat sich angesichts dieser Situation bislang nicht zur dauerhaften (Wieder-)Entsendung internationaler Mitarbeiter in den Irak entschlossen und verfügt deshalb nur über eingeschränkte Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu spezifischen Verfolgungsrisiken einzelner Personen oder Personengruppen. Die nachfolgende Stellungnahme basiert im Wesentlichen auf aktuellen Informationen

¹ Human Rights Report (1 July – 31 August 2005), United Nations Assistance Mission for Iraq (UNAMI), Human Rights

Office, 9. September 2005, S. 2.

der Iraq Operation Unit, die derzeit von Amman aus operiert, sowie auf Angaben lokaler UNHCR-Mitarbeiter im Irak.² [...]

2. Historischer Überblick zur Situation der Frauen im Irak

Frauen stellen etwa 60% der irakischen Bevölkerung. In der Vergangenheit haben irakische Frauen im Vergleich zu ihren Geschlechtsgenossinnen in verschiedenen anderen arabischen Ländern von einer verhältnismäßig starken Rechtsstellung profitiert.

Die irakische Übergangsverfassung von 1970 garantierte ihnen prinzipiell Gleichberechtigung in nahezu allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens, insbesondere bei der Ausübung des Wahlrechts, beim Zugang zu Bildung, bei der Bekleidung öffentlicher und privater Ämter, aber auch beim Erwerb von Eigentum sowie im Sorge-, Kindschafts- und Personenstandsrecht. Der Irak hat – wenngleich mit Vorbehalten – im Jahre 1986 das Abkommen über die Eliminierung jeglicher Formen von Diskriminierung gegenüber Frauen (CEDAW) unterzeichnet und ratifiziert.

Die politischen und wirtschaftlichen Konsequenzen des zweiten Golfkrieges führten jedoch seit 1991 zu einer spürbaren Verschlechterung der rechtlichen und sozialen Stellung der Frauen im Irak. Als eine der Hauptursachen hierfür ist die mit dem Ziel der Konsolidierung der Herrschaft Saddam Husseins betriebene bewusste Instrumentalisierung religiöser Traditionen und Stammesstrukturen anzusehen. So legalisierte Saddam Hussein die Mehrehe³ und führte die weitgehende Straflosigkeit von Ehrenmorden ein⁴. Andere Vorschriften schränkten das Erbrecht für Frauen ein⁵ und benachteiligten Frauen in Bezug auf ihre Rechte bei Ehescheidungen⁶. Darüber hinaus waren Frauen und Mädchen überproportional von den Auswirkungen der von den Vereinten Nationen gegen den Irak verhängten Wirtschaftssanktionen betroffen, da sie häufig von der Verteilung kontingentierter Waren und Hilfslieferungen ausgeschlossen waren. Die damalige Regierung erließ zudem in den neunziger Jahren verschiedene Dekrete, die die Bewegungsfreiheit von Frauen einschränkten und – infolge der sanktionsbedingten wirtschaftlichen Krise – Frauen den Zugang zu

Beschäftigungsmöglichkeiten erschwerten. Überdies schreckten Repräsentanten des Ba'ath-Regimes während der 35jährigen Herrschaft Saddam Husseins insbesondere gegenüber weiblichen Angehörigen vermeintlicher oder tatsächlicher Regimekritiker nicht vor geschlechtsspezifischen Misshandlungen (insbesondere Vergewaltigungen, Zwangsrekrutierungen) zurück.

3. Rechtsstellung irakischer Frauen nach dem Sturz Saddam Husseins

Seit dem Sturz des Saddam-Regimes im Frühjahr 2003 wurden verschiedene, insgesamt jedoch nur bedingt wirksame Anstrengungen zur Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Situation irakischer Frauen unternommen.

So verbot beispielsweise bereits Art. 12 der vom Irakischen Übergangsrat (Iraqi Governing Council) am 8. März 2004 beschlossenen irakischen Übergangsverfassung allgemein jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.⁷ Diese Regelung wurde inhaltlich in die von der irakischen Nationalversammlung beschlossene und am 15. Oktober 2005 zur Abstimmung gestellte, endgültige irakische Verfassung übernommen⁸ und durch verschiedene andere Bestimmungen ergänzt, die unter anderem die allgemeine Chancengleichheit⁹, gleiche politische und gesellschaftliche Teilhaberechte von Männern und Frauen,¹⁰ das Recht auf eine Privatsphäre¹¹ sowie die unterschiedslose Gewährung der Justizgrundrechte¹² beinhalten. Als weitere ermutigende Zeichen sind die Einrichtung eines irakischen Frauenministeriums und eine deutliche Zunahme der Aktivitäten nichtstaatlicher Frauenorganisationen zu erwähnen.

Allerdings enthält auch die endgültige irakische Verfassung keine konkreten Garantien für die Gleichbehandlung von Frauen bezüglich Heirat, Scheidung, Erbrecht und Staatsangehörigkeit. Zudem wird in Art. 2 Absatz 1 der irakischen Verfassung das islamische Recht als fundamentale Rechtsquelle genannt; die Konsequenzen dieser Bezugnahme für die Rechtsstellung der Frauen sind noch nicht konkret absehbar.

Auch auf einfachgesetzlicher Ebene fehlt es vielfach an Vorschriften zur effektiven Durchsetzung der ver-

2 Hinweis der Redaktion: Weitere Länderberichte sind unter www.unhcr.de und www.ecoi.net dokumentiert.

3 Art. 3 (4) des irakischen Personenstandsgesetzes (Gesetz Nr. 188 von 1959).

4 Art. 128 des irakischen Strafgesetzbuches (Gesetz Nr. 111 von 1969) in Verbindung mit dem Dekret Nr. 111 von Februar 1990.

5 Art. 86-94 des irakischen Personenstandsgesetzes (Gesetz Nr. 188 von 1959).

6 Art. 34-39 des irakischen Personenstandsgesetzes (Gesetz Nr. 188 von 1959).

7 Law of Administration for the State of Iraq for the Transitional Period, 8 March 2004.

8 Draft Text of the Iraqi Constitution, as presented to voters on 15 October 2005, Art. 14.

9 Ibid., Art. 16.

10 Ibid., Art. 20. Gemäß Art. 47 Absatz 4 der irakischen Verfassung soll durch das einfachgesetzliche Wahlrecht in der irakischen Nationalversammlung eine Frauenquote von wenigstens 25% sichergestellt werden.

11 Ibid., Art. 17.

12 Ibid., Art. 19 Absatz 2.

fassungsmäßig garantierten Gleichstellung von Männern und Frauen und zur Ahndung von Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot. Defizite bestehen insbesondere im Bereich des Familien-, Erb- und Strafrechts, aber auch des Staatsangehörigkeitsrechts. So ist beispielsweise die Mehrehe weiterhin zulässig,¹³ Frauen erben nur die Hälfte dessen was Männern zusteht¹⁴ und noch immer sind Vorschriften in Kraft, die Tätern von Ehrenmorden weitgehende Strafmilderung oder -befreiung zusichern.¹⁵ Obwohl in den kurdischen Autonomiegebieten im Nordirak entsprechende Vorschriften des Strafgesetzbuches vor einigen Jahren formell außer Kraft gesetzt worden sind,¹⁶ kommt es auch dort immer wieder zu weitgehend ungesühnten Ehrenmorden und anderen Straftaten, die mit der Wiederherstellung der persönlichen bzw. familiären Ehre gerechtfertigt werden. Zudem ist das gesamte irakische Personenstands- und Familienrecht überwiegend von traditionellen Scharia-Regelungen geprägt, die die rechtliche Stellung der Frauen in vielfacher Hinsicht beeinträchtigen.

4. Tatsächliche Situation der Frauen im heutigen Irak

Die mit dem Sturz der ehemaligen irakischen Regierung eingeleiteten politischen Veränderungen haben bislang kaum zu nennenswerten praktischen Verbesserungen der Situation irakischer Frauen geführt. Abgesehen von noch immer bestehenden rechtlichen Defiziten hat sich unter dem wachsenden Einfluss konservativer, strengreligiöser Gruppierungen die Stellung der Frauen im Alltagsleben unter verschiedenen Aspekten sogar weiter verschlechtert. Die weitaus größten Schwierigkeiten ergeben sich dabei aus der Tatsache, dass die staatlichen Institutionen – insbesondere die Sicherheitskräfte und das Justizwesen – derzeit nicht in der Lage sind, Frauen effektiv vor diskriminierender Behandlung und gezielten Übergriffen zu schützen und ihnen die Inanspruchnahme der zu ihrem Schutze erlassenen Rechtsvorschriften zu garantieren.

Angesichts der allgemein Besorgnis erregenden Sicherheitssituation, den anhaltenden bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Aufständischen und irakischen bzw. ausländischen Sicherheitskräften, der Ineffektivität der irakischen Polizeikräfte und der verstärkten Hinwendung von Teilen der irakischen Gesellschaft zu streng konservativen Moralvorstel-

lungen haben sich die Lebensbedingungen für irakische Frauen nach dem Sturz des ehemaligen irakischen Regimes deshalb unter verschiedenen Aspekten sogar verschlechtert.

So geraten viele – auch nichtmuslimische – Frauen zunehmend unter Druck, sich streng-islamischen Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften anzupassen. Verschiedentlich wurden Frauen in Flugblättern unter Androhung schwerster Bestrafungen aufgefordert, sich in der Öffentlichkeit zu verschleiern. In jüngster Zeit wird über eine deutliche Zunahme von Übergriffen – vor allem Säureattentate – auf Frauen berichtet, die sich unverschleiert in der Öffentlichkeit zeigen. Nach Angaben der irakischen Polizei sollen im Juli 2005 binnen weniger Wochen allein in Bagdad mehrere Dutzend Frauen Opfer von Säureanschlägen geworden sein.¹⁷ In der westirakischen Provinz Anbar sind Berichten zufolge seit dem Sturz Saddam Husseins fünf Frauen getötet worden, nach-

13 Art. 3(4) des irakischen Personenstandsgesetzes (Gesetz Nr. 188 von 1959).

14 Art. 86-94 des irakischen Personenstandsgesetzes (Gesetz Nr. 188 von 1959).

15 Art. 128, 130 und 409 des irakischen Strafgesetzbuches, Dekret Nr. 111, Februar

16 AFP, Iraqi Kurds amend law to reduce „honour crimes“, 14. August 2002, <http://www.cogsci.ed.ac.uk/~siamakr/Kurdish/KURDICA/2002/3/honour.html>.

17 Iraq: Acid attacks on „immodest“ women on the rise, UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, 4. Juli 2005

dem sie sich geweigert hatten, Verhaltensanweisungen streng konservativer, islamischer Geistlicher Folge zu leisten;¹⁸ entsprechende Tötungsdelikte werden auch aus Latifiyah (11 Fälle), Mosul (20 Fälle) und Bagdad (vermutlich mehr als 30 Fälle) berichtet.¹⁹ Überdies können Frauen vielerorts ihre Häuser nicht mehr ohne männliche Begleitung verlassen. Wiederholte Anschlagsserien auf Inhaber von Frisier- und Beautysalons müssen als weiteres Indiz für die Bereitschaft fundamentalistischer islamischer Kreise gewertet werden, traditionelle Moralvorstellungen auch gewaltsam durchzusetzen.

Seit dem Ende des Krieges im Irak wird in Presseberichten immer wieder auf eine gestiegene Zahl von – teils auf offener Strasse verübten – Vergewaltigungen und Entführungen irakischer Frauen hingewiesen. Aktuelle Zahlen oder Statistiken über Gewaltverbrechen an Frauen liegen nicht vor. Nach Angaben eines Sprechers des irakischen Sozialministeriums berichteten Nichtregierungsorganisationen zwischen April 2004 und September 2005 über mehr als 400 Fälle von Vergewaltigungen irakischer Frauen. Die tatsächliche Zahl könnte möglicherweise mehr als doppelt so hoch sein, da viele Opfer sexuelle Übergriffe aus kulturellen Gründen verschweigen. Demgegenüber wurden im gleichen Zeitraum nur 15 Personen wegen des Verdachts sexueller Übergriffe vor Gericht gestellt.²⁰

In einer Gesellschaft, in der die vor allem über die Unschuld der weiblichen Familienmitglieder definierte Familienehre zunehmend in das Zentrum der sozialen Beziehungen rückt, schüren Berichte über Entführungen und Vergewaltigungen enorme Ängste unter der weiblichen Bevölkerung. Dabei fürchten Frauen nicht allein Übergriffe durch Dritte, sondern ebenso die häufig nachfolgende Ächtung durch Angehörige der eigenen Familie. So sind Opfer sexueller Übergriffe im Irak in großem Maße der Gefahr ausgesetzt, weitere Gewalt in der Familie zu erfahren, da sie insbesondere von männlichen Familienangehörigen als Personen angesehen werden, die soziale Verhaltensstandards übertreten und damit „Schande“ über die Familie gebracht haben. Zur Wiederherstellung der „Familienehre“ werden vor allem im schiitisch geprägten Süden des Irak sowie im Nordirak so genannte „Ehrenmorde“ begangen. Berichten zufolge sind im Nordirak mehr als 4.000 Frauen Opfer

von Verstümmelungen oder „Ehrenmorden“ geworden, ohne dass diese Verbrechen in adäquater Form juristisch geahndet wurden.²¹

In den letzten Jahren wurden im Nordirak verschiedene Institutionen gegründet, die Frauen, die Gewalt erfahren haben oder Opfer eines „Ehrenmordes“ werden könnten, Unterstützung und Schutz bieten. Die Arbeit dieser Hilfsorganisationen ist aber mit großen Schwierigkeiten verbunden und massiven Anfeindungen ausgesetzt. So musste beispielsweise ein von der deutschen Hilfsorganisation WADI gegründetes Schutzzentrum für potentielle Opfer von „Ehrenmorden“ angesichts ständig zunehmender Bedrohungen im Januar 2004 die Arbeit einstellen. Das Asuda Centre, welches sich an einem geheimen Standort in Suleimaniyah befindet, versucht, zwischen der betroffenen Frau und ihrer Familie zu vermitteln, um eine kontrollierte Rückkehr der Frau in ihre Familie zu ermöglichen. UNHCR sind jedoch Fälle bekannt, in denen sämtliche Mediationsversuche gescheitert sind und in denen eine Rückkehr der Frau in ihre Familie ihren sicheren Tod bedeuten würde.

Frauen in solchen Fallkonstellationen können in der Regel nur außerhalb des Iraks Sicherheit finden. Gewalt gegenüber Frauen im Irak betrifft Irakerinnen unabhängig von ihrem Alter, ihren Vermögensverhältnissen oder ihrer sozialen Stellung. Professionelle Banden überfallen Frauen, um sie als Prostituierte zu verkaufen oder durch ihre Entführung Lösegeldzahlungen zu erpressen; vor dem Hintergrund der andauernden allgemeinen Unsicherheit, der hohen Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen wirtschaftlichen Not, aber auch des gesunkenen Bildungsniveaus, haben überdies Fälle häuslicher Gewalt spürbar zugenommen.²² Infolgedessen wird auch von einem deutlichen Anstieg von Selbstverbrennungen und Selbstverstümmelungen irakischer Frauen berichtet.²³

Verschiedene Menschenrechtsorganisation haben darauf hingewiesen, dass in Teilen des Nordirak in zunehmendem Maße Genitalverstümmelungen an Mädchen und jungen Frauen praktiziert werden.²⁴ Nach Angaben der deutschen NGO Wadi, die zwischen September und November 2004 in über 40 Dörfern in der Region Germian (Provinz Suleimaniyah) eine Untersuchung über Genitalverstümmelung an irakischen Frauen durchgeführt hat, waren von

18 Ibid.

19 Iraq: Focus on threats against progressive women, 21 March 2005 (<http://www.irinnews.org/>...

20 Iraq: Focus on increasing cases of abused women, UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, 14. September 2005 (<http://www.irinnews.org/>...).

21 Iraq: Focus on Women's Rights, UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, 18 March 2005 (<http://www.irinnews.org/ReportID=45975>).

22 Art. 41 des irakischen Strafgesetzbuches sieht Straffreiheit vor, wenn ein Mann seine Ehefrau „diszipliniert“.

23 Desperate Women set Themselves Alight, Institute for War & Peace Reporting, Iraqi Crisis Report No. 117, 18 March 2005.

24 Amnesty International: Iraq: Decades of Suffering – Now Women Deserve Better, AI Index MDE 14/001/2005, Seite. 16., vgl. auch Institute for War & Peace Reporting, Iraqi Crisis Report No. 120 Part 2 (04 April 2005), Female circumcision wrecking lives.

1,544 befragten Frauen und Mädchen 907 beschnitten worden.²⁵

Obwohl das irakische Personenstandsgesetz Zwangsheirat verbietet,²⁶ so ist es doch weit verbreitete Praxis, dass irakischen Frauen und Mädchen das Recht genommen wird, sich ihren Ehemann selbst auszusuchen. Verweigern sie die Heirat, droht ihnen Gewalt oder gar Tötung durch ihre Familie.²⁷ Eine 'Jin be Jin'²⁸ genannte Praxis, die unter Kurden v.a. im Nordirak, vermutlich aber auch im Zentralirak Anwendung findet, sieht den Austausch von Mädchen vor – ein Mädchen der einen Familie wird mit dem Sohn einer anderen Familie verheiratet, während dessen Schwester im Gegenzug mit einem Sohn der anderen verheiratet wird. Dadurch wird verhindert, dass für die Töchter ein Brautpreis gezahlt werden muss.²⁹ Nach verschiedenen Berichten steigt unter Schiiten im Irak auch die Zahl so genannter „Ehen auf Zeit“ (muta'a), die unter der Herrschaft Saddams Husseins als Ehebruch angesehen und mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet wurden. Diese Form der temporären Eheverbindungen, die ursprünglich dazu diente, verwitweten oder geschiedenen Frauen ein wirtschaftliches Auskommen und den Schutz einer Familie zu sichern, benachteiligt Frauen in vielfältiger Weise. So kann beispielsweise nur der Mann über die Dauer und den Zeitpunkt der Beendigung einer solchen Verbindung entscheiden; auch erwerben Frauen aus solchen Ehen keinerlei Erbansprüche.³⁰ Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter für Heirat beträgt 18 Jahre,³¹ ein Nachtrag zum irakischen Personenstandsgesetz aus dem Jahre 1979 reduziert jedoch das Mindestalter für Mädchen auf 15 Jahre, sofern die Eltern, ein älterer Bru-

der oder eine volljährige verheiratete Schwester der Eheschließung zustimmen.

Die dargestellten Entwicklungen haben spürbare Konsequenzen für das Verhalten irakischer Frauen. Für viele irakische Frauen und Mädchen sind das Verlassen ihrer Häuser und die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Problem geworden. Frauen können praktisch nicht mehr ohne männliche Begleitung reisen. Wachsender Anpassungsdruck und die Furcht vor sexuellen Übergriffen haben ernsthafte Auswirkungen auf den Schulbesuch (und damit auf das Bildungsniveau) irakischer Mädchen; Berichten zufolge sind in einigen irakischen Schulklassen bereits keine Schülerinnen mehr zu finden. Viele irakische Frauen bleiben ihrer Arbeit fern, da sie den Arbeitsweg nicht ohne männliche Begleitung zurücklegen können oder wollen. Dies wiederum hat bereits erste Konsequenzen für die Gesundheitsversorgung von Frauen, da im Irak kaum noch weibliche Ärzte praktizieren. Andererseits stehen kaum hinreichend qualifizierte und auf die Behandlung von Frauen spezialisierte männliche Ärzte zur Verfügung.

5. Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Rechtsschutz

Im Irak besteht derzeit allgemein kein funktionsfähiges Rechtsschutzsystem. Weder den Koalitionstruppen, noch den irakischen Sicherheitskräften, die selbst immer wieder Ziel verheerender Anschläge werden, ist es bisher gelungen, den Irak wirksam zu befrieden und Sicherheit für die irakische Bevölkerung zu garantieren.

Nach dem Sturz des ehemaligen Regimes sind die Streit- und Sicherheitskräfte zunächst aufgelöst worden. Der Neuaufbau von Polizeikräften gestaltet sich aus verschiedenen Gründen äußerst schwierig: Einerseits fehlt es an den notwendigen finanziellen Ressourcen, um Polizei- und Sicherheitskräfte angemessen auszurüsten. Andererseits haben die Polizeikräfte bislang nicht ihre endgültige personelle Stärke erreicht.

Zudem ist die mit Unterstützung der jordanischen Polizei durchgeführte, in der Regel dreimonatige Schulung für Rekruten zu kurz, um Polizeianwärter hinreichend auf ihre insbesondere vor dem Hintergrund der allgemeinen Sicherheitslage anspruchsvolle Tätigkeit vorzubereiten. Erhebliche Probleme bestehen auch bei der Umschulung ehemaliger Polizisten, die in den Dienst der neu geschaffenen Sicherheits-

25 WADI, Research about circumcisions in German area, 2 December. 2004, (<http://www.irinnews.org/>...).

26 Art. 9 des irakischen Personenstandsgesetzes (Gesetz Nr. 188 von 1959).

27 Amnesty International: Iraq: Decades of Suffering – Now Women Deserve Better, AI Index MDE 14/001/2005, Seite. 22.

28 Kurdisch für ‚Austausch einer Frau gegen eine andere‘.

29 Amnesty International: Iraq: Decades of Suffering – Now Women Deserve Better, AI Index MDE 14/001/2005, Seite. 23.

30 USA Today, Pleasure marriages regain popularity in Iraq, 4 May 2005 (<http://www.usatoday.com/news/world/iraq/>...).

31 Art. 7 des irakischen Personenstandsgesetzes (Gesetz Nr. 188 von 1959).

kräfte übernommen worden sind, und in jüngster Zeit häufen sich Berichte über Korruption und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen seitens der irakischen Polizei- und Sicherheitskräfte. Zudem gibt es vermehrt Anzeichen für eine Unterwanderung der Sicherheitskräfte durch Gegner des Demokratisierungsprozesses. Viele Frauen beklagen überdies die mangelnde Sensibilität der irakischen Sicherheitskräfte gegenüber Opfern von Sexualverbrechen und anderen geschlechtsbezogenen Rechtsverletzungen.

Insgesamt ist das Vertrauen der irakischen Gesellschaft in die Polizei- und Sicherheitskräfte nach wie vor gering. Viele Straftaten werden deshalb erst gar nicht zur Anzeige gebracht. Dies gilt in besonderem Maße für Sexualstraftaten und andere geschlechtsspezifische Rechtsverletzungen, deren Opfer aus Furcht vor Stigmatisierung häufig nicht einmal medizinische Hilfe in Anspruch nehmen.

Zugleich besteht im Irak praktisch keine Möglichkeit, eine Verletzung von Rechten vor Gericht geltend zu machen. Bislang sind beim Aufbau effektiver Gerichtsstrukturen kaum nennenswerte Fortschritte erzielt worden; nahezu landesweit existieren derzeit keine funktionsfähigen Spruchkörper. Gewalttaten können daher im Irak begangen werden, ohne dass die Täter (straft-)rechtliche Konsequenzen ernsthaft befürchten müssen. Überdies bestehen in der Praxis fast unüberwindbare Hindernisse bei der Beweisführung. Gerichtlich anerkannte medizinische Untersuchungen, die ein Sexualverbrechen belegen könnten, werden vom Institut für forensische Medizin in Bagdad grundsätzlich nur auf ausdrückliche polizeiliche Anforderung durchgeführt. Unter Berücksichtigung der mangelnden Sensibilität der irakischen Polizeikräfte im Umgang mit geschlechtsspezifischen Straftaten sind solche Anforderungsschreiben jedoch praktisch nicht erhältlich oder werden gar nicht erst angefordert.

Angesichts der Ineffektivität der irakischen Strafverfolgungs- und Verfolgungsbehörden greifen insbesondere in den ländlichen Gebieten des Irak viele Menschen auf Mittel der Selbstjustiz zurück oder vertrauen auf ihre Einbindung und Stellung in traditionellen Stammesstrukturen, um sich vor Übergriffen zu schützen oder auf der Basis überlieferter Rechtssätze und der Scharia kriminelle Handlungen zu ahnden. Innerhalb dieser Strukturen finden Opfer sexueller Gewalt oder sonstiger geschlechtsspezifischer

Diskriminierung jedoch keinen effektiven Rechtsschutz. Im Falle von Säureattentaten wegen der Nichtbefolgung traditioneller Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften wird das Problem der Strafverfolgung zusätzlich dadurch verschärft, dass sich die Hintermänner zur Ausführung solcher Verbrechen häufig Minderjähriger bedienen, die selbst noch nicht strafmündig sind.³²

Selbst im genuin staatlichen Bereich des öffentlichen Dienstes besteht derzeit kaum eine Möglichkeit, die gesetzlich zugesicherte Gleichberechtigung mit juristischen Mitteln durchzusetzen. So beendete zwar Mitte 2004 eine erste Gruppe weiblicher Rekruten ihre Wehrdienstausbildung in Jordanien. Nach Rückkehr in den Irak und Übernahme ihrer Funktionen in der irakischen Armee berichteten jedoch viele Frauen von erniedrigender Behandlung und Demütigung bis hin zu körperlicher Misshandlung durch ihre männlichen Kollegen. Obwohl diese Vorfälle an Vorgesetzte und Justizbehörden weitergeleitet werden, haben sie für die Täter in der Regel keine Konsequenzen.³³ Berichten zufolge kommt es auch bei der Besetzung öffentlicher Ämter und Stellen vermehrt zu Ablehnungen von Frauen, die nicht bereit sind sich zu ver schleiern.³⁴

6. Relevanz der genannten Faktoren für die internationale Schutzbedürftigkeit irakischer Frauen

Eine die Interessen beider Geschlechter gleichermaßen berücksichtigende Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention bedeutet nicht, dass alle Frauen automatisch Anspruch auf Flüchtlingsstatus haben. Vielmehr muss jede Person, die internationalen Flüchtlingsschutz beantragt, darlegen, dass sie begründete Furcht vor Verfolgung in Anknüpfung an eines der in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Merkmale – Rasse, Religionszugehörigkeit, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung – hat.³⁵ Wenngleich das Geschlecht als Verfolgungsmerkmal in der Genfer Flüchtlingskonvention nicht ausdrücklich erwähnt wird, hat sich allgemein die Erkenntnis durchgesetzt, dass das (biologische und soziale) Geschlecht sowohl die Art der Verfolgung oder des zugefügten Leids beeinflussen als auch ein Motiv für verfolgungsrelevante Rechtseingriffe darstellen kann. Diese Tatsache ist gemäß § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

32 Iraq: Acid attacks on „immodest“ women on the rise, UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, 4 July 2005 (<http://www.irinnews.org/...>).

33 Iraq: Focus on Women's Rights, UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, 8 March 2005 (<http://www.irinnews.org/...>).

34 Iraqi Workers' Communist Party, Iraqi women fight against compulsory veil, 2004 (<http://www.wpiraq.net/...>).

35 Richtlinien zum Internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Art. 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/02/01, UNHCR (Genf), 7. Mai 2002 (Deutsche Fassung: UNHCR Berlin).

nunmehr ausdrücklich auch in der deutschen Rechtsordnung anerkannt. Dabei ist zu beachten, dass geschlechtsspezifische Verfolgung nicht nur in Bezug auf das dort genannte Merkmal der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ reduziert werden darf.

Vor diesem Hintergrund kann die oben dargestellte Behandlung irakischer Frauen im Einzelfall Verfolgungsintensität erreichen, die die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus rechtfertigt. Die Verfolgung kann sich dabei entweder direkt auf das Geschlecht beziehen (zum Beispiel im Falle von drohenden Ehrenmorden, FGM, Zwangsheirat etc.) oder eines von mehreren Verfolgungselementen darstellen, beispielsweise zusammen mit politischer Überzeugung (z.B. Verfolgung politisch aktiver Frauen, Menschenrechtsaktivistinnen) oder religiöser oder ethnischer Herkunft (z.B. Drohungen gegen christliche oder mandäische Frauen, sich islamischen Kleidervorschriften etc. zu unterwerfen).

Zwar geht eine Vielzahl der Übergriffe nicht unmittelbar von staatlichen Institutionen, sondern von nichtstaatlichen Akteuren aus. Die irakischen Behörden sind jedoch gegenwärtig in Ermangelung effektiver Kontrolle über das gesamte irakische Staatsgebiet, aufgrund des landesweit schleppenden Aufbaus funktionsfähiger Sicherheits- und Justizsysteme sowie infolge mangelnder Akzeptanz der politischen und administrativen Entscheidungen nicht in der Lage, ausreichenden Schutz gegen solcherart Verfolgung zu bieten. Überdies sind viele Behörden auf örtlicher und regionaler Ebene aus Gründen politischer Opportunität oftmals auch nicht willens, im Falle von Verfolgung effektiv zugunsten der Einhaltung der verfassungsrechtlich garantierten Menschenrechte einzuschreiten.

Unter Hinweis insbesondere auf den bislang nicht abgeschlossenen Überleitungsprozess im Irak, die landesweit anhaltend Besorgnis erregende Sicherheitssituation sowie die strukturellen Defizite vor allem im Sicherheits- und Justizsektor und im sozialen Bereich hat sich UNHCR überdies eindringlich gegen einen Widerruf des Flüchtlingsstatus gegenüber irakischen Flüchtlingen ausgesprochen.³⁶ Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Situation gilt dies auch und in besonderem Maße für irakische Frauen, da insoweit die Voraussetzungen für eine Beendigung der Flüchtlingseigenschaft – hier insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Sicherheits- und Menschenrechtssituation, Zugang zu Rechtsschutz im Falle geschlechtsspezifischer Verfolgung und Diskriminierung sowie Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Heimatstaat – derzeit nicht gegeben sind.

36 Vgl. UNHCR-Hinweise zur Anwendung des Art. 1 C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention („Wegfall der Umstände“-Klausel) auf irakische Flüchtlinge, UNHCR Berlin (März 2005).